

Überprüfungen von ÜEA

1. Durchführung von Überprüfungen

Die Polizei kann anlassbezogen nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der ÜEA durchführen. Dazu können Sachverständige (z. B. des Konzessionärs, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller) hinzugezogen werden.

2. Anlässe

Neben der vom Betreiber beantragten Überprüfung können weitere Anlässe sein:

- Eine polizeiliche Alarmverfolgung hat keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbracht (Falschalarm).
- Ein Überfall-/Einbruch-(versuch) hat stattgefunden, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde.
- Es liegen Erkenntnisse vor, dass die ÜEA entgegen der Richtlinie betrieben wird.
- Wenn seit der letzten Überprüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

3. Gegenstand der Überprüfungen

Die Überprüfungen können sich auf

- das umfassende Sicherungskonzept,
 - die Projektierung,
 - die Installation,
 - die Funktionsfähigkeit,
 - die Dokumentation,
 - die Verpflichtungen des Betreibers
- der ÜEA beziehen.

4. Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich alle Mängel zu beseitigen.